

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



WAR DIE SÜHNEBESCHEINIGUNG ORDNUNGSGEMÄSS?

Von Schm. Arthur Panofsky, Lbfr. für Berlin

Schm. U. in B. hat den Beschuldigten am 22. 3. 1957 zum Sühnetermin für den 23. 3. 1957 geladen. Der Beschuldigte erscheint nicht, entschuldigt aber sein Fernbleiben am 24. 3. 1957 mit der kurzfristigen Ladung. Schm. U. setzt neuen Termin zum 2. 4. 1957 fest und benachrichtigt den Beschuldigten rechtzeitig mit Ladung vom 25. 3. 1957. Der Beschuldigte bittet um Verschiebung des Termins mit der Begründung, dass gerade an diesem Tage das 25. Jubiläum seines Geschäfts gefeiert werde. Gleichzeitig teilt er mit, zu welcher Zeit es ihm am besten möglich sei, zu dem geplanten Sühnetermin zu erscheinen. Der Schm. schreibt dem Beschuldigten, dass seine Entschuldigung nicht als begründet anerkannt werden könne und der Termin nicht aufgehoben werde. Der Beschuldigte erscheint nicht zum angesetzten Termin. Dem Antragsteller wird Sühnebescheinigung erteilt und als Klagevoraussetzung dem Gericht eingereicht. Nunmehr schreibt der Rechtsanwalt des Beschuldigten an das zuständige Gericht und bittet um Abweisung der Klage, da die dem Antragsteller ausgestellte Sühnebescheinigung nicht ordnungsgemäß sei.

Um es voranzunehmen: Der Richter will die Klage abweisen und dem Anwalt des Beschuldigten anheim stellen, einen neuen Termin bei dem Schm. anzuregen oder den Dienstaufschwungsweg zu beschreiten. Nach seiner Ansicht — die von uns geteilt wird — kann der kurzfristig anberaumte Termin keineswegs als 1. Termin gewertet werden. dass der Kollege den auf den 2. 4. 1957 bestimmten Termin nicht auf einen anderen Tag verlegt hat, hat er zu vertreten; immerhin hätte er dann aber noch einen 2. Termin anberaumen müssen. Der Beschuldigte hatte doch bewiesen, dass er zum Sühnetermin erscheinen wollte. Der Sinn des im § 350 StPO verordneten Sühnezwanges besteht doch gerade darin, die Gerichte zu entlasten und einen reuigen Sünder vor einer möglichen Bestrafung zu bewahren.

Der Fall dürfte, da er u. U. noch nie in dieser Weise vorgekommen ist, allgemein interessieren.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Fall bietet wirklich nach mehreren Richtungen hin interessante Probleme.

Sicherlich hat der Schm. in mehrfacher Hinsicht nicht richtig gehandelt. Unzweckmäßig (nicht unzulässig) war es zunächst, den ersten Termin so kurzfristig (von

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



heute auf morgen) anzuberaumen. Immerhin war aber u. E. in diesem Falle — da der Beschuldigte keine triftige Entschuldigung vorgebracht hatte — möglich, den Beschuldigten als unentschuldigt „ausgeblieben“ zu behandeln. Dagegen lag im zweiten Falle zweifellos ein triftiger Entschuldigungsgrund vor, und der Beschuldigte hatte sich auch rechtzeitig entschuldigt. Wenn also nicht etwa der angegebene Grund dem Schm. als unglaublich erschienen sein sollte, so hätte er nunmehr einen anderen Termin bestimmen müssen. Dies umso mehr, als ja der Beschuldigte in seinem Entschuldigungsschreiben sehr deutlich seinen Willen geäußert hatte, sich zu einer Sühneverhandlung zu stellen. Der Schm. hat also nicht richtig gehandelt, dass er den Termin nicht aufhob. Andererseits lag das aber in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Und da er den Termin nicht aufgehoben und dies dem Beschuldigten auch ausdrücklich mitgeteilt hatte, bestand seine Ladung zu Recht, und er konnte nunmehr — da der Beschuldigte ohne weitere Entschuldigung ausblieb — die Sühnebescheinigung ausstellen. U. E. ist der Privatklagerichter nicht berechtigt, die Sühnebescheinigung als nicht ordnungsmäßig zurückzuweisen und die auf Grund dieser Sühnebescheinigung erhobene Privatklage als unzulässig zu verwerfen. Der Privatklagerichter ist nicht befugt, das Verfahren des Schs., der den Sühneversuch vorgenommen hat, daraufhin nachzuprüfen, ob es in jeder Hinsicht in Ordnung war. Nur wenn die Sühnebescheinigung formell nicht in Ordnung gewesen, oder wenn der Schm. kraft Gesetzes ausgeschlossen oder nicht zuständig gewesen wäre, könnte der Richter der Privatklage die auf Grund dieser Sühnebescheinigung erhobene Privatklage als unzulässig verwerfen. An die formell ordnungsmäßige Sühnebescheinigung des sachlich und örtlich zuständigen Schs. aber ist er gebunden. Der Beschuldigte hätte sich, als er erfuhr, dass der Schm. seine Entschuldigung nicht anerkennen wolle, alsbald an die Aufsichtsbehörde wenden müssen. Das hat er nicht getan. Nachdem aber der Schm. einmal auf Grund des Ausbleibens des Beschuldigten auch in diesem zweiten Termin die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs festgestellt hatte, konnte daran auch der Aufsichtsrichter u. E. nichts mehr ändern; denn die von dem zuständigen Schm. ordnungsmäßig ausgestellte Sühnebescheinigung gab dem Antragsteller ein Recht, die Privatklage zu erheben, das ihm auch die Aufsichtsbehörde nicht mehr entziehen konnte,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.